



**Satzung der
Lebenshilfe Breisgau gemeinnützige GmbH**

**§ 1
Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Lebenshilfe Breisgau gemeinnützige GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.

**§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistiger Behinderung, für alle Altersstufen bedeutet. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Anbieten von Beratungsleistungen und therapeutischen Angeboten
 - interdisziplinäre Frühförderung
 - Durchführung von Integrationsprojekten in Kindergärten, Schulen, Schulkindergärten und Sonderschulen
 - Schaffung von Arbeits- und Wohnmöglichkeiten
 - Durchführung von familienunterstützenden und ambulanten Diensten
 - Schaffung und Unterhaltung von Freizeiteinrichtungen, Sportgruppen, Integrations-einrichtungen (Betriebe, Kindergärten, Schulen, etc.)
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen.Die Gesellschaft betrachtet es insbesondere als ihre Aufgabe, den Prozeß der Inklusion, bei dem Menschen mit Behinderungen die Chance bekommen, in vollem Umfang an allen Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen, die auch nicht-behinderten Menschen offen stehen, zu unterstützen und aktiv mit weiter zu entwickeln.
2. Die Gesellschaft kann Einrichtungen (Zweckbetriebe oder deren Abteilungen) selbst betreiben, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen (Gesellschaften) beteiligen.

**§ 3
Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft setzt sich mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Belangen der Menschen mit Behinderungen ein.

2. Die Gesellschaft legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen der Gesellschaft förderlich sein können. Sie setzt sich gesellschaftspolitisch für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen ein.
3. Zur Gewährleistung ihrer Ziele sowie zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber der öffentlichen Hand, schließt sich die Gesellschaft einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO (Abgabenordnung) an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird auf § 16 Absatz 5 dieser Satzung verwiesen.
6. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft oder den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird auf § 17 Absatz 2 dieser Satzung verwiesen.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
2. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Freiburg i.Br. und Umgebung e.V. mit dem Sitz in Freiburg i.Br. 24.000 (i.W.: vierundzwanzigtausend) Geschäftsanteile zum Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR, auf die sie eine Bareinlage von insgesamt 24.000,00 EUR leistet und
 - die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Emmendingen e.V. mit dem Sitz in Emmendingen 1.000 (i.W.: eintausend) Geschäftsanteile zum Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR, auf die sie eine Bareinlage von insgesamt 1.000,00 EUR leistet.
3. Die von der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Freiburg i.Br. und Umgebung e.V. übernommenen Geschäftsanteile haben die Nummern 1 bis 24.000.

Die von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Emmendingen übernommenen Geschäftsanteile haben die Nummern 24.001 bis 25.000.

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.
4. Gesellschafter können nur eingetragene Vereine sein.

§ 6

Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein.
2. Die Gesellschafter dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Geschäftsfeldern der Gesellschaft, wie sie in § 2 beschrieben sind, tätig sein oder sich an anderen Gesellschaften mit diesen Geschäftsfeldern beteiligen.
3. Es besteht keine Verpflichtung, über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus, weitere Einzahlungen (Nachschüsse) in das Gesellschaftsvermögen zu leisten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einstimmig beschließen, dass die Gesellschafter über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus weitere Einzahlungen (Nachschüsse) zu leisten haben. Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen. Im Falle einer Kapitalerhöhung dürfen lediglich Geschäftsanteile im Nennbetrag von einem Euro ausgegeben werden.
4. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Notars nach § 40 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes vorliegt. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.
5. Zusätzlich zu den Geschäftsanteilen können die Gesellschafter weitere Vermögensgegenstände (Liquide Mittel, einzelne Vermögensgegenstände oder ganze Zweckbetriebe) unentgeltlich auf die Gesellschaft übertragen. Die Übernahme erfolgt zu Buchwerten bei Erhöhung der Kapitalrücklage; soweit beim übertragenden Gesellschafter im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögensgegenstand eine Zweckrücklage gebildet worden ist, ist in Höhe des übertragenen positiven Buchwertes eine entsprechende Zweckrücklage zu bilden. Die im Zusammenhang mit der Übertragung von einzelnen Vermögensgegenständen und Zweckbetrieben im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen, können mitübernommen werden, soweit insgesamt ein positiver Buchwert auf die Gesellschaft übergeht. Beim Austritt, dem Ausscheiden oder der Auflösung der Gesellschaft besteht kein Anspruch auf Rücküberweisung oder auf einen finanziellen Ausgleich für diese Vermögensgegenstände. Die Bestimmungen bzw. Möglichkeiten des § 16 Absatz 5 sowie § 17 Absatz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Geschäftsführer
- der Beirat.

§ 8 Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG). Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 - b) Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Bestellung des eventuell erforderlichen Abschlussprüfers,
 - e) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - f) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - g) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen (z.B. Eröffnung, Schließung, Verlegung oder Wesensänderungen von Einrichtungen),
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Weisungen an die Geschäftsführung.
3. Die Aufgaben, Kompetenzen und etwaige Einschränkungen der Kompetenzen der Geschäftsführung, werden im jeweiligen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag geregelt.

§ 9 Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung (die einzelnen Gesellschafter) werden jeweils durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder ihres Vertretungsorgans (Vorstand des jeweiligen Vereins) vertreten. Soweit das Vertretungsorgan eines Gesellschafters aus mehr als drei Mitgliedern besteht, hat der Gesellschafter drei Vertreter zu bestimmen, die für ein Jahr ausschließlich zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt sind. Bei andauernder Verhinderung eines Vertreters soll der entsprechende Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vertreter bestimmen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden, der aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Mitglieder der Gesellschafter gewählt wird. Seine Amtszeit soll mindestens ein Jahr betragen. Abwahl und Neuwahl sind jedoch jederzeit möglich.
3. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
4. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

§ 10 Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert und ein Gesellschafter dies bei der Geschäftsführung oder beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung beantragt, insbesondere um den unter § 8 Absatz 1 dargelegten Aufgaben nachkommen zu können.
3. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen.
4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist schriftlich, per Fax oder per email mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekanntesten Anschriften, Faxanschlüsse oder E-Mail-Postfächer der dem Geschäftsführer zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung benannten Personen zu richten. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
5. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Gesellschafterbeschlüsse können auch, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. Fax oder email, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
7. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 6 unverzüglich nach der Abstimmung, den in Absatz 4 genannten Personen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich, per Fax oder per email unter Angabe von Gründen widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.
8. Dem Protokoll einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen (elektronischer Abruf aus dem Unternehmensregister).
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind bzw. abwesende Gesellschafter auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe i.S.d. § 10 Absatz 6 der Satzung bei allen Tagesordnungspunkten mitwirken und kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widersprochen hat. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. § 10 Absätze 3 u. 4 eine Folgeversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend ist bzw. abwesende Gesellschafter auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe i.S.d. § 10 Absatz 6 der Satzung bei allen Tagesordnungspunkten mitwirken und kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widersprochen hat.
10. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
11. Jeder Gesellschafter hat - unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile - in allen Angelegenheiten nur eine Stimme.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft

und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und einer eventuellen Geschäftsordnung zu führen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen können durch Gesellschafterbeschluss näher bestimmt werden.

2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann einem Geschäftsführer nicht erteilt werden.
4. Bei Abschluss, Beendigung und Änderung der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, die nach Beschluss durch den Vorsitzenden die Erklärungen zu den Geschäftsführerverträgen abgibt und unterzeichnet.

§ 12 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine Regelung treffen, aus welchen Personen sich der Beirat zusammensetzt und wie gegebenenfalls deren Wahl zu erfolgen hat. Der Beirat soll mindestens drei Mitglieder haben.
2. Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den §§ 2-3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
3. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
4. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
6. Die Mitglieder des Beirats erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen keine Vergütung; der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt.

9. Der Beirat wird von der Geschäftsführung oder dem für die Berufung der Mitglieder zuständigen Gremien in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 10 Absatz 4 mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.
10. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
11. Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von vier Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zugehen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat. Im Übrigen wird auf die Vorschrift des § 46 Nr. 4 GmbHG verwiesen.

§ 16 Ausscheiden aus der Gesellschaft (Austritt / Ausschluss / Einziehung)

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, frühestens zum 31.12.2012. Die Erklärung hat gegenüber der Gesellschaft mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Keiner Zustimmung bedürfen der Ausschluss und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in folgenden Fällen:
 - a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird,
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
 - c) bei Austritt aus der Gesellschaft oder
 - d) wenn ein wichtiger Grund i.S.d. § 133 HGB, der dort zur Auflösung der Gesellschaft führen würde, in der Person des betroffenen Gesellschafters vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft erheblich gefährdet. Das Verhalten der Vertreter des Gesellschafters ist dem Gesellschafter zuzurechnen.

3. Ab den vorgenannten fristauslösenden Ereignissen, im Falle der Pflichtverletzung (Absatz 2 d) ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen der Einstimmigkeit der übrigen Gesellschafter.
4. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die Übertragung auf eine von ihr zu benennende neu eintretende Person i.S.d. § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beschließen.
5. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Anspruch auf Erstattung seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dieses nicht durch Verluste aufgezehrt ist. Bei Austritt aus der Gesellschaft (nicht bei Ausschluss und Zwangseinziehung) können abgrenzbare Einrichtungen (Zweckbetriebe oder deren Abteilungen) mit dem ihnen zuzurechnenden Vermögen (Aktiva mit zuzurechnenden Passiva) sowie Anteile an Untergesellschaften auf den Gesellschafter übertragen werden, soweit er diese künftig selbst betreiben will und zum Zeitpunkt des Austritts in seiner Person die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung erfüllt sind. Die Übertragung eines Zweckbetriebs oder dessen Abteilungen sowie von Anteilen an einer Untergesellschaft bedürfen der Einstimmigkeit der übrigen Gesellschafter sowie der vorherigen Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde.

§ 17

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder deren Gesellschafter, sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an diese Gegebenheiten verpflichtet.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten, Rechts- und Beratungskosten). Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.